



Sachstand

Soziale Unternehmen – gesetzliche Definition, wesentliche Betätigungsfelder und Begünstigungen

**Soziale Unternehmen – gesetzliche Definition, wesentliche
Betätigungsfelder und Begünstigungen**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 092/21
Abschluss der Arbeit: 3. November 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht	4
2.1.	Personeller Anwendungsbereich	4
2.2.	Gemeinnützige Zwecke	4
2.3.	Bedingungen der Gemeinnützigkeit	6
2.4.	Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit	6

1. Fragestellung

Gefragt wird nach der gesetzlichen Definition, wesentlichen Betätigungsfeldern und Begünstigungen von sozialen Unternehmen.

2. Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht

Ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu Unternehmen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, finden sich in den steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Das Steuerrecht sieht Begünstigungen für Körperschaften vor, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgen. Die zentralen Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht finden sich in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung¹ (AO). Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO).

2.1. Personeller Anwendungsbereich

Gemeinnützig können nur Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes² (KStG) sein. Regelmäßig wird hier die Rechtsform des Vereins (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG) oder der Stiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) gewählt. Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) können gemeinnützig sein. Diese Rechtsform wird jedoch seltener gewählt. Natürliche Personen und Personengesellschaften können zwar gemeinnützig handeln; da sie jedoch rechtlich nicht verselbständigt sind und bei ihnen grundsätzlich keine Trennung der Vermögenssphären stattfindet, können sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus erlangen.³

2.2. Gemeinnützige Zwecke

Um gemeinnützig zu sein, müssen Körperschaften einen oder mehrere der folgenden Gemeinnützigkeitszwecke verfolgen. Diese sind im Katalog des § 52 Abs. 2 S. 1 AO aufgeführt. Gemeinnützig sind danach

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866 (berichtigt: 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021, BGBl. I S. 4607 (englische Übersetzung mit Stand 17. Juli 2017 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_ao/englisch_ao.html).

2 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, BGBl. I S. 4144, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2056.

3 Hey, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2021, Rn. 20.4.

-
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

-
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

2.3. Bedingungen der Gemeinnützigkeit

Die gemeinnützige Körperschaft (siehe 2.1.) muss außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die begünstigte Tätigkeit (siehe 2.2.) muss in der Satzung als Zweck festgelegt werden. Dies muss so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind (§ 59 AO).
- Die Körperschaft muss selbstlos handeln, insbesondere darf sie ihre Mittel nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden (§ 55 AO).
- Die Körperschaft muss den satzungsmäßigen Zweck unmittelbar und ausschließlich verfolgen (§§ 56, 57 AO). Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss darauf ausgerichtet sein (§ 63 AO).

2.4. Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit

Die Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit sind Steuerbegünstigungen, die in den einzelnen Steuergesetzen geregelt sind. So sind gemeinnützige Körperschaften von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz⁴ - GewStG). Sie haben die Möglichkeit, Spenden entgegenzunehmen, die beim Spender zum Abzug der

4 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050.

Spende für Zwecke der Einkommensteuer (§ 10b Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz⁵), Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Satz 2 lit. b) KStG) und Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 Satz 1, Satz 2 lit. b) GewStG) berechtigen, und für solche Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz⁶). Außerdem sind gemeinnützige Körperschaften von der Grundsteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz⁷).

* * *

-
- 5 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366 (berichtigt I 2009, S. 3862), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932.
- 6 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997, BGBl. I S. 378, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2947.
- 7 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2931.